

§ 9 Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung

(1) Ausleihende sind verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

Ausleihende sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Materialien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Ausleihende sind für die Einhaltung der mit der Nutzung von Materialien verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(3) Audiovisuelle und digitale Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten die ausleihende Person zum Schadensersatz. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat die ausleihende Person alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Die ausleihende Person haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch ihres Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.

§ 10 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Öffnungstag eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro entliehenem Exemplar für Erwachsene und 0,50 € für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben. Institutionen, wie Schulen und Kindergärten werden keine Mahngebühren berechnet.

(3) Werden die entliehenen Materialien nach einem Zeitraum von 20 Öffnungstagen nicht zurückgegeben, werden sie der ausleihenden Person in Rechnung gestellt. Neben der bereits angefallenen Versäumnisgebühr wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Für den Bücherbus gibt es individuelle Rückgabefristen nach Einsatzplan.

(5) Danach erfolgt die Einziehung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Bearbeitungsgebühr der Stadtbibliothek.

Die Berechnung für die Wiederbeschaffungskosten richtet sich nach dem Alter der Materialien:

- a. 5 Kalenderjahre und Jünger 100%
- b. 6 Kalenderjahre und Älter 50%

Für Bestände des historischen Vereins und der Landeskundlichen Abteilung werden die realen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

(6) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Schuldner der nach § 6 Abs.5, § 8 und § 10 erhobenen Gebühren sind die Ausleihenden. Die in § 6 Abs. 2 festgesetzte jährliche Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung. Die nach § 7, § 8 und § 10 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldner fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Abs. 1 kann formlos erfolgen.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen gemäß § 8 Sätze 6 und 7 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagererstattung.

§ 12 Nutzung des Internet und weiterer elektronischer Software und Hardware

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung von elektronischer Soft- und Hardware und des Internets.

(2) Internetseiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, Gewalt verherrlichenden Inhalten sowie Inhalten, die gegen die Grundrechte aus Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes verstoßen, dürfen nicht aufgerufen werden.

(3) Es dürfen keine Veränderungen an der von der Bibliothek zur Nutzung bereitgestellten elektronischen Soft- und Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich widerrechtlich Zugang zur von der Stadtbibliothek zur Nutzung bereitgestellten fremden oder bibliothekseigenen elektronischen Software zu verschaffen oder den Versuch dazu zu unternehmen.

(4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliothek festgelegt werden.

§ 13 Weitere Entgelte für gesonderte Dienste

(1) Die Stadtbibliothek kann Entgelte bei Veranstaltungen erheben.

(2) Organisationen und Institutionen, die nicht im Non-Profit Bereich angesiedelt sind, können besondere Räumlichkeiten kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

(3) Für diese Sonderleistungen der Stadtbibliothek werden kostendeckende Entgelte erhoben. Die Entgelte sind bei der Beantragung beziehungsweise Auftragsstellung zu zahlen.

§ 14 Hausrecht

Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts ist übertragbar.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Saarbrücken und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die den Bibliotheksnutzenden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Bibliotheksnutzenden, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme, entstehen.

§ 16 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 29.10.2019
Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtbibliothek
Gustav-Regler-Platz 1
66111 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-1717
stadtbibliothek@saarbruecken.de

www.stadtbibliothek.saarbruecken.de

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

www.stadtbibliothek.saarbruecken.de



Landeshauptstadt
**SAAR
BRÜ
CKEN**

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsge-
setzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
27.Juni 1997 (Amtsblatt.S.682), zuletzt geändert durch
das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S.639) und der
§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998
(Amtsbl.S.691), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz zur
Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an
die VO (EU) 2016/679 vom 22. August 2018 (Amtsbl. I
S. 674) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2019
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Bibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken („Stadt-
bibliothek Saarbrücken“) ist eine öffentliche Einrichtung der
Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge. Sie verfolgt
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung. Zweck der Stadtbibliothek ist die Förde-
rung der Bildung, Fortbildung und Information, der kulturel-
len Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bevöl-
kerung. Der Satzungszweck wird durch ein Spektrum von
Angeboten verwirklicht: Aktuelle Bücher, Spiele, Zeitungen,
Zeitschriften und elektronische Medien für alle Altersstu-
fen sowie Veranstaltungen zu aktuellen Themen eröffnen
den Bibliotheksnutzenden einen individuellen Zugang zu
Wissen und Information. Über die Angebote für das selbst-
gesteuerte Lernen hinaus betreibt die Bibliothek gezielt
Leseförderung und vermittelt Medien- und Informations-
kompetenz. Hierbei ist die beratende Unterstützung durch
das bibliothekarische Fachpersonal wichtiger Bestandteil.
Ebenso ist die Bibliothek Treffpunkt und Aufenthaltsort. Es
besteht die Möglichkeit sich vor Ort aufzuhalten, zu lesen,
zu arbeiten, zu lernen, sich zu informieren und in Gruppen
zu arbeiten.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken ist
selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
schaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der „Stadtbibliothek Saarbrücken“ dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus
Mitteln der Stadtbibliothek.
Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält bei Auflösung
oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten
Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten
Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Einstellung des Betriebes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an
die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige, mild- bzw. wohlthätige
Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Kreis der Bibliotheksnutzenden, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen Personen im
Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Die
Bibliothekseitung kann im Rahmen dieser Satzung für
die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen
Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist
sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung
oder die gemäß (1), Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmun-
gen der Bibliotheksleitung erheblich oder trotz Abmahnung
verstoßen haben oder die Arbeit der Stadtbibliothek fortge-
setzt und in unangemessener Weise erschweren, können
von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise,
auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls
gilt dies für Personen, die länger als 30 Öffnungstage im
Soll stehen.

(3) Ausleihende melden sich persönlich unter Vorlage des
Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Pass in Verbin-
dung mit einer Meldebescheinigung. Ausleihende beschei-
nigen die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem
Leseausweis. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schrift-
liche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldne-
rische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertretung
für alle aus dem Benutzungsverhältnis der Minderjährigen
möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise
kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine
andere volljährige Person geschehen. Die Bürgschaft ist
befristet für die Dauer der Minderjährigkeit der Bibliotheks-
nutzenden. Bürgende Personen haben die Möglichkeit, die
Bürgschaftserklärung jederzeit schriftlich zu widerrufen.
In diesem Fall endet mit Bestätigung des Eingangs des
Widerrufs durch die Stadtbibliothek Saarbrücken auch das
Vertragsverhältnis mit minderjährigen Bibliotheksnutzen-
den. Juristische Personen melden sich durch von ihnen
schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen ist
nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestell-
ten gültigen Ausweises zulässig. Die Stadtbibliothek stellt
den angemeldeten Ausleihenden diesen Ausweis aus. Er
bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein
Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der
Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt
in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1
Jahr. Seine Gültigkeit verlängert sich nach Bezahlung der
Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluss der ausleihenden Person

von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren
Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstel-
lung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.
Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig
ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine
jährliche Ausleihgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
Diese Karte ermöglicht die Ausleihe in allen Bibliotheken
von Saarland Bibliotheken e.V.

Für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene gibt
es die Gemeinschaftskarte:

- a.) 2 Erwachsene zahlen 35 €
- b.) 3 Erwachsene zahlen 50 €

Diese Karte ermöglicht die Ausleihe in allen Bibliotheken
von Bibliotheken Saarland e.V.

Ein Kurzausweis für drei Monate kostet 8,00 €. Hierfür gibt
es keine Ermäßigung.

Ein Tagesausweis für die Nutzung vor Ort kostet 2,00 €. Hierfür gibt es keine Ermäßigung.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr ist die Ausleihe frei (ausgenommen gesonderte
gebührenpflichtige Dienstleistungen).

Für Mitglieder des Historischen Vereins und der Arbeitsge-
meinschaft für Saarländische Familienkunde (die wesent-
liche Teile ihrer Vereinsbibliotheken der Stadtbibliothek
vertraglich zur Nutzung überlassen haben) ist die Ausleihe
aus der Landeskunde (Sachgebiet D) kostenlos.

Schulkinder, Studierende und Auszubildende bis zur
Vollendung des 25. Lebensjahres, Arbeitslose und ehren-
amtlich tätige Personen, die über einen entsprechenden
Nachweis verfügen (z.B. Ehrenamtskarte des Saarlandes,
Juleica), sowie Personen, die sich bereits in einem Kultur-
und Lesetreff angemeldet haben, zahlen 17,00 €.

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind
Personen, die einen Sozialpass besitzen, Personen, die
Grundsicherung nach SGB XII erhalten, sowie Kindergär-
ten und Schulen.

Personen mit französischem Erstwohnsitz, die bereits
im Besitz eines gültigen Ausweises der Médiathèque in
Sarreguemines oder der Médiathèque Roger Bichelberger
in Forbach sind, bekommen für den Geltungszeitraum der
Heimatkarte einen kostenlosen Ausweis zur Nutzung der
Stadtbibliothek.

Für den Bücherbus wird ein gesonderter Ausweis ausge-
stellt.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsaus-
weises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen
8,00 €.

(6) Die Stadtbibliothek Saarbrücken speichert die für die
Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen
Daten Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der
jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden
Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben.
Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine
bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die
Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere
Leihfrist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist
möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek
legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden
kann. Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor
Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Materialien sind nur für
die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B.
Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu
prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt
werden.

(5) Für den Bücherbus gelten gesonderte Ausleihfristen
nach dem Fahrplan.

(6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Auslei-
he weiterer Materialien von der Rückgabe angemahnter
Materialien sowie von noch ausstehenden Zahlungsver-
pflichtungen abhängig machen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht
im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können,
soweit möglich, auf Antrag der ausleihenden Person durch
den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadt-
bibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmun-
gen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken
und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen
gebunden. Unabhängig davon, ob die betreffenden
Materialien beschafft werden können oder nicht, wird
eine Gebühr von 2,50 € je Bestellung erhoben. Liegen die
bestellten Materialien bei der Stadtbibliothek zum Abholen
bereit, wird die ausleihende Person benachrichtigt. Für
eine Verlängerung der Leihfrist einer entliehenen Fernleihe
wird ebenfalls eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(2) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen
sind von der ausleihenden Person zu tragen. Dies können
im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren und
Zustellungskosten sowie die von der auswärtigen Leihstel-
le in Rechnung gestellten Kosten sein. Diese Kosten und
Gebühren sind von der ausleihenden Person auch dann
zu bezahlen, wenn sie bestellte und gelieferte Sendungen
trotz Aufforderung nicht abholt.